

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 264/12 B

L 2 R 58/12 (Hessisches LSG)
S 10 R 910/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2012 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r - als Vorsitzende - sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 28.6.2012 (beim BSG eingegangen am 29.6.2012) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 2.6.2012 zugestellten Beschluss des Hessischen LSG vom 21.5.2012 (sinngemäß) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

